



Brüssel, den 2.7.2013
C(2013) 4132 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.7.2013

**gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2002/21/EG
(Rücknahme notifizierter Maßnahmenentwürfe)**

**Sache AT/2013/1442: Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in
Österreich**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.7.2013

gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2002/21/EG
(Rücknahme notifizierter Maßnahmenentwürfe)

Sache AT/2013/1442: Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG vom 25. November 2009 und die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 vom 18. Juni 2009 (Rahmenrichtlinie), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5¹,

Bezug nehmend auf die Eröffnung der zweiten Phase der Überprüfung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie am 3. Mai 2013,

gestützt auf die von der österreichischen nationalen Regulierungsbehörde Telekom-Control-Kommission (TKK) zusätzlich übermittelten Informationen,

gestützt auf die am 8. Mai 2013 auf der Website der Kommission veröffentlichte Bekanntmachung, in der Dritte dazu aufgefordert werden, zu den ernsthaften Zweifeln der Kommission Stellung zu nehmen (im Folgenden „Mitteilung“),

gestützt auf die Stellungnahmen Dritter, die vom 8. bis zum 16. Mai 2013 eingingen,

nach Stellungnahme des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) vom 3. Juni 2013,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Am 3. April 2013 registrierte die Kommission unter dem Az. AT/2013/1442 eine Notifizierung² der österreichischen Regulierungsbehörde TKK in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich³.

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

² Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) und die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12).

³ Entsprechend Markt 6 der Empfehlung 2007/879/EG der Kommission vom 17. Dezember 2007 über

- (2) Am 11. April 2013 übermittelte die Kommission der TKK ein Auskunftersuchen⁴; die Antwort darauf ging am 16. April 2013 ein, zusätzliche Angaben übermittelte die TKK am 22. April 2013.
- (3) Am 3. Mai 2013 teilte die Kommission der TKK gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie mit, dass sie ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit dem EU-Recht hat und dass die vorgeschlagene Maßnahme ihrer Auffassung nach ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde (im Folgenden „Mitteilung ernsthafter Zweifel“).⁵
- (4) Am 8. Mai 2013 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung auf ihrer Website, in der sie Dritte aufforderte, zur Mitteilung ernsthafter Zweifel Stellung zu nehmen. Bis zum Ablauf der dafür vorgesehenen Frist (16. Mai 2013) gingen Stellungnahmen von fünf interessierten Dritten bei der Kommission ein. Diese wurden eingehend geprüft.
- (5) Am 14. Mai 2013 übermittelte die Kommission der TKK ein weiteres Auskunftersuchen. Die Antwort hierauf ging am 16. Mai 2013 ein.
- (6) Am 3. Juni 2013 erhielt die Kommission die Stellungnahme des GEREK.
- (7) Am 6. Juni 2013 erörterten die Kommission und die TKK in einer Telefonkonferenz die Auswirkungen der Entscheidung der TKK in rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht.

II. BESCHREIBUNG DES MASSNAHMENENTWURFS

II.1. Definition des Marktes

- (8) Die TKK definiert Mietleitungen als Einrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten ohne Vermittlungsfunktion symmetrisch und bidirektional zur Verfügung stellen.
- (9) Im Gegensatz zu der vorangegangenen Runde der Marktanalysen, in denen die TKK zwischen niedrigen, hohen und sehr hohen Bandbreiten unterschied⁶, schlägt die TKK eine Produktmarktdefinition vor, die Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit herkömmlichen Schnittstellen aller Bandbreiten, Abschluss-Segmente von Ethernetdiensten mit garantierten Bandbreiten aller Bandbreiten und Abschluss-Segmente für unbeschaltete Glasfaser (Dark Fibre) umfasst.
- (10) Die TKK bezieht auch intern bereitgestellte Dienstleistungen (interne Verkäufe zur Bereitstellung von Endkunden-Mietleitungen und interne Verkäufe im Zusammenhang mit dem Ausbau des Mobilfunknetzes von A1 Telekom Austria) in den relevanten Markt mit ein.

relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (die „Märkteempfehlung“) (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65).

⁴ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie.

⁵ C(2013) 2764.

⁶ K(2008) 8848: Markt für niedrige Bandbreite (bis einschließlich 2 Mbit/s), Markt für hohe Bandbreite (von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s) und Markt für sehr hohe Bandbreite (über 155 Mbit/s).

- (11) Zur Stützung dieser Definition des Produktmarkts führt die TKK den Gesamteffekt der Einbeziehung von Ethernetdiensten > 2 Mbit/s in den Markt, einer gestiegenen Nachfrage nach (bisher noch nicht regulierten) sehr hohen Bandbreiten sowie ähnlicher Wettbewerbsbedingungen bei allen Bandbreiten an. Sie argumentiert, dass alle diese Faktoren zusammen den Abstand zwischen den Bandbreiten verringern, was zu einer Substitutionskette führe, die die Einbeziehung aller Kategorien von Bandbreiten, auch sehr hoher Bandbreiten (über 155 Mbit/s), rechtfertigen würde.
- (12) Weitere Argumente, die von der TKK zur Stützung dieser Marktdefinition vorgebracht werden, sind die (hauptsächlich aufgrund des LTE/NGA-Ausbaus) steigende Nachfrage nach auf Ethernetdiensten basierenden Abschluss-Segmenten von Mietleitungen und nach Glasfaserleitungen sowie die Tatsache, dass die Betreiber (vor allem im Mobilfunkbereich) bereits unbeschaltete Glasfaserleitungen (anstelle von Mietleitungen/Ethernetdiensten mit höheren Bandbreiten) nutzen, um die dedizierte Kapazität bereitzustellen; außerdem gebe es Hinweise darauf, dass A1 Telekom Austria die Strategie verfolge, Wettbewerbern im Mobilfunk- und Festnetzbereich, die mit dem Unternehmen auf der Endkundenebene konkurrieren, den Zugang zu verweigern.
- (13) Im Gegensatz zur vorangegangenen Runde der Marktanalysen, in der die TKK eine geografische Segmentierung im Bereich der hohen Bandbreiten geltend machte und 12 Städte von der Vorabregulierung ausnahm⁷, schlägt die TKK hinsichtlich der geografischen Abgrenzung nun die Definition eines einzigen nationalen Marktes vor.
- (14) Zur Untermauerung dieses im Vergleich zur vorangegangenen Runde der Marktanalysen veränderten Ansatzes macht die TKK geltend, dass Abschluss-Segmente in Österreich bundesweit unter ähnlichen Wettbewerbsbedingungen angeboten und nachgefragt werden. Der TKK zufolge liegen die Marktanteile (einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen) außer in einige Gemeinden, deren Zahlen von denen im übrigen Österreich geringfügig abweichen, überall über 70 %; außerdem gebe es keine hinreichend großen Preisunterschiede, die unterschiedliche räumliche Märkte rechtfertigen würden.

II.2. Feststellung beträchtlicher Marktmacht

- (15) Die TKK schlägt vor, den etablierten Betreiber A1 Telekom Austria als das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen einzustufen.
- (16) Als wichtigste Kriterien für dieses Ergebnis betrachtete die TKK i) die hohen Marktanteile ii) das Vorliegen hoher und anhaltender Marktzutrittsschranken⁸, iii) vertikale Integration und beim Unternehmen bestehende Anreize, seine Marktmacht sowohl horizontal als auch vertikal einzusetzen, iv) Kontrolle über nicht leicht zu

⁷ Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Wels, Feldkirch, Steyr, Klagenfurt, Dornbirn, Bregenz und Hallein wurden unter „Gebiet 1“ zusammengefasst, während das übrige Österreich unter das „Gebiet 2“ fiel.

⁸ Größenvorteile und versunkene Kosten, die hauptsächlich durch Kosten für Straßenbauarbeiten verursacht werden, und Verbundvorteile aufgrund der Vielfalt der vom Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht angebotenen Produkte stellen laut der TKK strukturelle Hindernisse dar. Rechtliche Hindernisse für den Marktzutritt sind Leitungsrechte über Grundstücke Dritter und von Gebietskörperschaften verhängte Bauverbote. Die Verfügbarkeit von Frequenzen, Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Bandbreiten sowie klimatische und topografische Beschränkungen stellen technische Hemmnisse dar.

duplizierende Infrastruktur⁹, v) Fehlen einer ausgleichenden Nachfragemacht, vi) Produktdifferenzierung, vii) Preispolitik¹⁰ und viii) Zugangsverweigerung (zu unbeschalteter Glasfaser).

- (17) Die TKK hat die Anteile am nationalen Markt einschließlich der intern bereitgestellten Dienstleistungen vorgelegt und ist der Auffassung, dass A1 Telekom Austria bundesweit über hohe und stabile Marktanteile verfügt (82 % der Mietleitungen und 63 % der gewogenen Kapazität).
- (18) Werden jedoch nur die Verkäufe auf dem Handelsmarkt herangezogen, fallen die Marktanteile von A1 Telekom Austria am nationalen Markt im Bereich der hohen Bandbreiten (> 2-155 Mbit/s) mit 5-15 % sehr niedrig aus.
- (19) Die TKK legt nach Bandbreiten aufgeschlüsselte Anteile am nationalen Markt (einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen) vor, aus denen erhebliche Unterschiede zwischen den Segmenten der niedrigen und der hohen Bandbreiten hervorgehen. Danach liegt der Marktanteil von A1 Telekom Austria auf nationaler Ebene bei den niedrigen Bandbreiten (bis einschließlich 2 Mbit/s) bei 87,6 % (Anzahl der Leitungen) bzw. bei 82 % (Kapazität), während die Werte bei den hohen Bandbreiten (> 2-155 Mbit/s) 57,5 % (Anzahl der Leitungen) bzw. 42,6 % (Kapazität) betragen.
- (20) Die TKK übermittelte ferner die Marktanteile sowohl für die 12 Städte, die in der vorangegangenen Marktanalyse als eigenes geografisches Gebiet eingestuft worden waren, als auch für den Rest des Landes, aufgeschlüsselt nach Bandbreiten (wiederum einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen). Danach liegen die Marktanteile von A1 Telekom Austria bei den niedrigen Bandbreiten (bis einschließlich 2 Mbit/s) in den 12 Städten wie auch im Rest des Landes zwischen 80 und 90 %, während sie bei den hohen Bandbreiten (> 2-155 Mbit/s) in den 12 Städten bei 60 % (Anzahl der Leitungen) bzw. 40 % (Bandbreite) liegen. Im Segment der hohen Bandbreiten liegt der Marktanteil des etablierten Betreibers im bedeutendsten Segment in den 12 Städten¹¹ (> 34 Mbit/s bis 155 Mbit/s) nur bei 34 % (Anzahl der Leitungen).
- (21) Bei den derzeit nicht regulierten Bandbreiten > 155 Mbit/s liegt der Marktanteil von A1 Telekom Austria laut TKK in den 12 Städten bei 23 % (Anzahl der Leitungen, einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen) und bei 37 % in den übrigen Gebieten.

III. ERNSTHAFTE ZWEIFEL DER KOMMISSION

- (22) Am 3. Mai 2013 teilte die Kommission der TKK gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie mit, dass sie die Vereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs mit dem EU-Recht ernsthaft bezweifelt, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Marktdefinition sowie die Feststellung beträchtlicher Marktmacht, und dass die

⁹ Die TKK argumentiert, A1 Austria Telekom habe einen entscheidenden Vorteil gegenüber anderen Anbietern, die meist nur über ihre eigene Infrastruktur in einer bestimmten Region oder Stadt, nicht aber über ein bundesweites Glasfasernetz verfügten. Darüber hinaus besitzt Telekom Austria nach den von der TKK vorgelegten Daten mehr als 70 % der Netzabschlusspunkte in 90 % der 73 Stadtgemeinden.

¹⁰ A1 Telekom Austria erhebt im Durchschnitt durchgehend höhere Entgelte und verfügt dennoch nach wie vor über den höchsten Marktanteil.

¹¹ Der TKK zufolge stellt sich der Anteil der Mietleitungen mit hoher Bandbreite in den 12 Städten folgendermaßen dar: i) > 2-34 Mbit/s: 51 %, ii) > 34-155 Mbit/s: 73 %, iii) > 155 Mbit/s: 70 %.

vorgeschlagene Maßnahme ihrer Auffassung nach ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde.

- (23) In ihrem Beschluss kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die von der TKK vorgelegten Daten nicht für die Definition eines einzigen nationalen Marktes für alle Bandbreiten sprechen, da dies zudem im Widerspruch zur vorhergehenden Marktanalyse der TKK steht, nach der in bestimmten Gebieten und bestimmten Bandbreitensegmenten Wettbewerb herrscht.
- (24) Erstens kam die Kommission auf der Grundlage der von der TKK vorgelegten Informationen zu dem vorläufigen Schluss, dass die Wettbewerbsbedingungen in den Marktsegmenten niedriger Kapazität (bis einschließlich 2 Mbit/s) und in denjenigen hoher Kapazität (2 Mbit/s und darüber) heterogen sind und dies eine weitere Abgrenzung der Märkte nach Bandbreiten rechtfertigen könnte. Zweitens war die Kommission der Auffassung, dass die TKK keine hinreichenden Belege für die Feststellung der beträchtlichen Marktmacht von A1 Telekom Austria bei allen Bandbreiten und im gesamten Hoheitsgebiet Österreichs vorgelegt hat. Drittens kam die Kommission deshalb zu dem Schluss, dass der von der TKK in ihrer vorherigen Beurteilung festgestellte und mit dieser im Widerspruch stehende Mangel an Wettbewerb erhebliche negative Folgen für tatsächliche oder potenzielle Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten haben könnte, die beabsichtigen, Dienstleistungen in Österreich zu erbringen, was ein Hindernis für die Entwicklung des Binnenmarkts darstellen würde.

IV. STELLUNGNAHMEN DRITTER

- (25) Fünf interessierte Dritte reichten Stellungnahmen bei der Kommission ein. Diese wurden eingehend geprüft.
- (26) In einer der Stellungnahmen wird die Markdefinition der TKK unterstützt und geltend gemacht, dass alternative Betreiber häufig nicht in der Lage seien, die erforderlichen Netze innerhalb der vom Kunden gewünschten Frist aufzubauen, und die Auffassung vertreten, dass eine Verpflichtung der A1 Telekom Austria zur Gewährung des Zugangs zu ihrer zivilen Infrastruktur Fortschritte in diesem Bereich ermöglichen würde. In derselben Stellungnahme wird eingeräumt, dass es in Österreich offenbar kein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Bereich der sehr hohen Bandbreiten (> 155 Mbit/s) gebe, obwohl zugleich die Auffassung vertreten wird, dass der Versorgungsmangel und die hohen Vorleistungspreise die Kunden davon abschreckten, derartige Leitungen zu erwerben; eine Ausnahme bildeten nur einige wenige Gebiete, in denen auf der Vorleistungsebene Wettbewerb herrsche. Auch die Definition eines einzigen geografischen Marktes wird unterstützt, weil allein das Netz von A1 Telekom Austria (Kupfer- und Glasfaserleitungen) weitestgehend alle Standorte in Österreich erreiche, während alternative Betreiber lediglich in bestimmten Ballungsgebieten über weiterverzweigte Glasfasernetze verfügten. Die Stellungnahme schließt mit der Aussage, A1 Telekom Austria habe einen entscheidenden Vorteil gegenüber alternativen Betreibern, weil die Mehrheit der gewerblichen Endkunden einen einzigen Anbieter für alle Standorte und Länder bevorzugten und die Verfügbarkeit regulierter Vorleistungsprodukte an allen Orten und mit allen Geschwindigkeiten wichtig sei, um es alternativen Betreibern zu ermöglichen, an allen Standorten Anschlüsse für die Kunden bereitstellen zu können.
- (27) In drei weiteren Stellungnahmen wird die Auffassung vertreten, dass in keinem Gebiet Österreichs ausreichender Wettbewerb herrscht. Es wird darauf hingewiesen, dass die

vorgeschlagene Regulierung ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Wettbewerbs darstelle, da sie verhindere, dass der einzige Betreiber mit eigener Infrastruktur in 46 % der Gemeinden seine beherrschende Stellung auf dem Vorleistungsmarkt auf den nachgelagerten Endkundenmarkt ausweite. Insbesondere wird die Bedeutung der Einbeziehung sehr hoher Bandbreiten hervorgehoben, weil eine Zugangsverweigerung im Bereich der Bandbreiten von mehr als 155 Mbit/s die Bereitstellung von ultraschnellen Breitbanddiensten insbesondere in den ländlichen Gebieten Österreichs erheblich gefährden würde.

- (28) In einer weiteren Stellungnahme werden die ernsthaften Zweifel der Kommission hinsichtlich der Marktdefinition und der Feststellung beträchtlicher Marktmacht unterstützt. Insbesondere werden Bedenken hinsichtlich der Ausweitung der Regulierung auf sehr hohe Bandbreiten von mehr als 155 Mbit/s geäußert und darauf hingewiesen, dass eine tatsächliche, von den niedrigeren bis zu den höheren Bandbreiten reichende Substitutionskette nicht hinreichend nachgewiesen sei.

V. STELLUNGNAHME DES GEREK

- (29) Am 3. Juni 2013 ging bei der Kommission die Stellungnahme des GEREK zu der Mitteilung ernsthafter Zweifel der Kommission ein. Das GEREK ist auf der Grundlage der in seiner Stellungnahme vorgestellten ökonomischen Analyse zu der Auffassung gelangt, dass die ernsthaften Zweifel der Kommission in Bezug auf den Entwurf der Entscheidung der TKK gerechtfertigt sind.
- (30) Das GEREK ist der Ansicht, dass i) die im Zusammenhang mit der Marktdefinition vorgelegten Belege nicht ausreichen, um die vorgeschlagene Marktabgrenzung zu untermauern, ii) die zur Berechnung der Marktanteile herangezogenen Daten nicht zuverlässig genug sind, um die von der TKK vorgenommene Beurteilung der beträchtlichen Marktmacht zu stützen und iii) dieser Mangel an Belegen es dem GEREK nicht erlaubt, eine definitive Schlussfolgerung zur Marktdefinition und zur Feststellung beträchtlicher Marktmacht zu ziehen. Dementsprechend macht das GEREK keine abschließende Aussage zu der Frage, ob die Marktdefinition der TKK tatsächlich nicht korrekt ist, und gibt keine Stellungnahme zu der Frage ab, ob eine andere Marktdefinition bzw. eine andere Beurteilung der beträchtlichen Marktmacht gerechtfertigt sein könnte.
- (31) Angesichts des oben dargelegten Sachverhalts empfiehlt das GEREK der TKK, ihre Entscheidung zu überdenken und entsprechend zu überarbeiten und ihre Schlussfolgerung zur Marktdefinition in Bezug auf die Substituierbarkeit zwischen Bandbreiten und in verschiedenen geografischen Gebieten bzw. die Bewertung beträchtlicher Marktmacht auf zuverlässige Belege zu stützen (u. a. durch sorgfältige Untersuchung der Verkäufe auf dem Handelsmarkt sowie der intern bereitgestellten Dienstleistungen); sollte die weitere Prüfung der Belege für Änderungen sprechen, empfiehlt das GEREK, die Entscheidung entsprechend zu ändern.
- (32) Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Rahmenrichtlinie hat die Kommission der Stellungnahme des GEREK weitestgehend Rechnung zu tragen.

V. BEWERTUNG

- (33) In Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie ist Folgendes festgelegt: Betrifft eine geplante Maßnahme die Entscheidung gemäß Artikel 16 Absätze 3, 4 oder 5 der Rahmenrichtlinie, ob ein Unternehmen, allein oder zusammen mit anderen,

als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht einzustufen ist, wobei dies Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätte, und hat die Kommission gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde erklärt, dass sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde, oder hat sie ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem EU-Recht und insbesondere den in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie genannten Zielen, dann wird der Beschluss über den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate aufgeschoben. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Rahmenrichtlinie kann die Kommission in dieser Zweimonatsfrist in einem Beschluss die betreffende nationale Regulierungsbehörde auffordern, den Entwurf zurückzuziehen, und/oder beschließen, die in der Mitteilung ernsthafte Zweifel geäußerten Vorbehalte zurückzuziehen.

- (34) Die Kommission ist der Auffassung, dass die geplante Maßnahme unter Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie fällt, da die von der TKK vorgeschlagene Maßnahme darauf abzielt, A1 Telekom Austria als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem Produktmarkt, dem Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen, der das gesamte Hoheitsgebiet Österreichs umfasst, einzustufen.
- (35) Nach Auffassung der Kommission würde die Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, da die Kosten elektronischer Kommunikationsdienste und die Möglichkeiten anderer Betreiber (auch aus anderen Mitgliedstaaten), diese zu erbringen, von den Zugangsbedingungen auf dem relevanten Markt abhängen. Die geplante bundesweite Marktdefinition und die Feststellung beträchtlicher Marktmacht können sich deshalb unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell auf die Möglichkeit von Unternehmen mit Sitz in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat auswirken, elektronische Kommunikationsdienste auf dem österreichischen Markt anzubieten.
- (36) Wie nachstehend dargelegt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die von der TKK vorgenommene Definition des relevanten Marktes nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist, insbesondere nicht mit der Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie, nach dem die nationalen Regulierungsbehörden relevante Märkte unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlung 2007/879/EG und der Leitlinien zur beträchtlichen Marktmacht¹² und im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts definieren müssen.
- (37) Die Kommission ist wie das GEREK der Auffassung, dass die von der TKK festgelegte Definition des relevanten Marktes nicht hinreichend belegt worden ist. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass die nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Rahmenrichtlinie zur Entwicklung des Binnenmarkts beitragen müssen, indem sie gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gibt, und indem sie effiziente Infrastrukturinvestitionen fördern und Innovationen unterstützen. Die Kommission ist im vorliegenden Fall der Auffassung, dass die von der TKK vorgenommene Definition des relevanten Marktes, die 12 Städte und alle Bandbreiten umfasst und im Widerspruch zur Definition in der vorangegangenen Überprüfung steht, in der wirksamer Wettbewerb auf dem Markt festgestellt wurde, nicht schlüssig durch quantitative Daten belegt worden ist, weil nicht nachgewiesen wurde, dass gleiche Marktbedingungen herrschen. Deshalb steht

¹² Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (2002/C 165/03).

die Marktabgrenzung der TKK nicht mit der Rahmenrichtlinie, insbesondere nicht mit den in Artikel 8 genannten Zielen im Einklang.

- (38) Die Kommission ist ferner mit dem GEREK einer Meinung, dass nicht nur die von der TKK vorgeschlagene Marktdefinition, sondern auch ihre Feststellung hinsichtlich der beträchtlichen Marktmacht insbesondere in den 12 bisher deregulierten Städten und im Segment der sehr hohen Kapazität, wie nachstehend erläutert, nicht den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts entsprechen.
- (39) Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass die vorgeschlagene Maßnahme unter anderem deshalb ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde, weil die Bedingungen für den Vorleistungszugang die Kosten bestimmen und die Möglichkeiten anderer Betreiber (auch aus anderen Mitgliedstaaten), in die entsprechenden Vorleistungs- und Endkundenmärkte einzutreten, in erheblichem Maß beeinflussen.
- (40) Die Kommission ist der Auffassung, dass die geplante Maßnahme, in der ein umfassender, homogener relevanter Markt definiert und beträchtliche Marktmacht im gesamten Hoheitsgebiet Österreichs festgestellt wird, ohne dabei die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Bandbreitensegmenten und geografischen Gebieten zu berücksichtigen, hauptsächlich aus den folgenden Gründen nicht mit EU-Recht vereinbar ist:

Fehlen ausreichender Belege zur Stützung der Definition des sachlich relevanten Marktes

- (41) Die Kommission stellt auf der Grundlage der von der TKK vorgelegten Daten fest, dass die Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Bereitstellung von Mietleitungen in Österreich im Marktsegment der niedrigen (bis einschließlich 2 Mbit/s), der hohen (> 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s) und der sehr hohen Bandbreiten (> 155 Mbit/s) heterogen sind und eine weitere Abgrenzung der Märkte nach Bandbreiten rechtfertigen.
- (42) Aus den Angaben der TKK geht hervor, dass der Marktanteil von A1 Telekom Austria im Segment der niedrigen Kapazität bei 82 % liegt; im Segment der hohen Kapazität liegt er dagegen unter Berücksichtigung intern bereitgestellter Dienstleistungen bei 42,6 % und unter 20 % ohne diese Dienstleistungen. Hinsichtlich des Segments der Mietleitungen mit sehr hoher Kapazität nimmt die Kommission die Aussage der TKK zur Kenntnis, nach der sich die Nachfrage bis zur letzten Marktanalyse auf den Verkehr in dicht besiedelten Gebieten (hauptsächlich Landeshauptstädten) sowie zwischen diesen konzentriert habe und es dort alternative Betreiber gebe, die mit A1 Telekom Austria um die Bereitstellung von Bandbreiten > 155 Mbit/s konkurrieren könnten.
- (43) Die Kommission stellt fest, dass die TKK ihre Einschätzung auf das Vorhandensein einer Substitutionskette bei den niedrigen, hohen und sehr hohen Bandbreiten¹³ stützt, was die Einbeziehung aller Bandbreitenkategorien in ein und denselben Markt rechtfertigen würde. Das wichtigste Argument der TKK, Bandbreiten > 155 Mbit/s in diese Märkte einzubeziehen, ist eine Zunahme der Nachfrage auch in weniger dicht besiedelten Gebieten und die Tatsache, dass A1 Telekom Austria ihren Wettbewerbern bereits den Zugang verweigert hat. Wie auch das GEREK feststellt, greift die Argumentation der TKK jedoch zu kurz: A1 Telekom Austria hat einem einzigen

¹³ Die TKK stellte fest, dass die Unterschiede bei den Bandbreiten von z. B. 64 Kbit/s, nx64 Kbit/s, 2 Mbit/s, 34 Mbit/s und 155 Mbit/s so gering sind, dass der Preis einer bestimmten Bandbreite vom Preis der benachbarten Bandbreite beeinflusst wird.

Unternehmen die Bereitstellung von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten oder unbeschalteten Glasfaserleitungen verweigert. Dem GEREK zufolge könnten Mietleitungen mit geringen Bandbreiten als Substitut dienen, wenn tatsächlich eine Austauschbarkeit vorläge. Das betreffende Unternehmen betrachtet diese Produkte jedoch offenbar nicht als geeigneten Ersatz. Deshalb ist dem GEREK zufolge nicht erwiesen, dass auf dem österreichischen Markt ein hohes Maß an nachfrageseitiger Substituierbarkeit zwischen niedrigen und hohen Bandbreiten besteht. Die Kommission teilt nicht die Auffassung der TKK, dass die Unterschiede bei den Marktanteilen nicht hinreichend stabil seien, um nach Bandbreiten getrennte Märkte zu definieren. Die Kommission stimmt vielmehr mit dem GEREK darin überein, dass die TKK es versäumt hat, eine fundierte Substituierbarkeitsanalyse zur Stützung des Ansatzes vorzunehmen, nach dem alle Bandbreiten in ein und denselben Markt einzubeziehen sind.

- (44) Die Kommission stellt wie auch das GEREK fest, dass der Entscheidungsentwurf insbesondere hinsichtlich der sehr hohen Bandbreiten (> 155 Mbit/s) keine Daten enthält, obwohl der Markt solche Bandbreiten sehr wohl umfasst, und dass die TKK nicht nachgewiesen hat, dass ein Mangel an Wettbewerb sowie anhaltende Wettbewerbsprobleme in diesem Segment herrschen, die eine bundesweite Einführung von Verpflichtungen rechtfertigen könnten.
- (45) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission des Weiteren fest, dass Mietleitungen mit hoher Kapazität laut den übermittelten Informationen kostengünstiger als Mietleitungen mit niedriger Bandbreite sind. Angesichts der Tatsache, dass Mietleitungen mit hoher Bandbreite den größten Teil der bestehenden Infrastruktur ausmachen, sollten Anreize für Kunden geschaffen werden, schrittweise von den teureren Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten auf kostengünstigere Leitungen mit höherer Bandbreite umzusteigen. Dieses Phänomen ist jedoch nicht in größerem Umfang zu beobachten. Die Kommission weist darauf hin, dass die Marktanteile bei den Produkten niedriger und hoher Bandbreiten (insbesondere in den Gebieten, in denen Infrastrukturwettbewerb festgestellt wurde) darauf hindeuten scheinen, dass aus nachfrageseitiger Perspektive kaum zwischen niedrigen und hohen Bandbreiten gewechselt wird. Trotz einer wachsenden Nachfrage nach Mietleitungen mit hoher Bandbreite (vor allem in städtischen Gebieten) hält A1 Telekom Austria nur in den Segmenten für Mietleitungen mit niedriger Bandbreite annähernd eine Monopolstellung, während seine Marktanteile im Segment der hohen Bandbreiten sehr viel geringer sind.
- (46) Die Kommission stellt abschließend fest, dass die Schlussfolgerungen der TKK zur Definition des relevanten Marktes und zur Beurteilung beträchtlicher Marktmacht die Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Bandbreitensegmenten auf dem Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich nicht angemessen widerspiegeln.
- (47) Dementsprechend vertritt die Kommission angesichts der verfügbaren Daten die Auffassung, dass die TKK nicht belegt hat, dass sich der Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen durch einheitliche Wettbewerbsbedingungen in allen Bandbreiten auszeichnet. Auf der anderen Seite ist die Kommission trotz der Feststellung, dass eine steigende Nachfrage nach sehr hohen Bandbreiten in Österreich besteht, nicht der Auffassung, dass dies allein ausreicht, um eine Vorabregulierung vorzunehmen, solange ein anhaltender Mangel an Wettbewerb nicht hinreichend nachgewiesen ist.

- (48) Aus den vorstehenden Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die notifizierte Maßnahme nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist, insbesondere nicht mit Artikel 15 Absatz 3 und den in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie genannten Zielen.

Fehlen ausreichender Belege zur Stützung der Definition eines einzigen geografischen Marktes

- (49) Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Abgrenzung eines einzigen geografischen Marktes mit den 12 Städten, in denen zuvor wirksamer Wettbewerb festgestellt wurde, nicht im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts steht.
- (50) Die Kommission stellt fest, dass räumlich relevante Märkte im Sinne des Artikels 7 der Rahmenrichtlinie im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Wettbewerbsrechts definiert werden müssen. Die Kommission möchte betonen, dass die Aufrechterhaltung von Verpflichtungen in geografischen Gebieten, in denen es unter Umständen bereits wirksamen Wettbewerb gibt, zu einer Überregulierung des Marktes und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, da u. a. eine Situation geschaffen wird, in der dem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auferlegte Verpflichtungen aufgrund des wettbewerbsorientierten Marktumfelds nicht gerechtfertigt sind und alternative Betreiber den Anreiz verlieren, ihre eigenen Infrastrukturen weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass die TKK in einem solchen Fall den gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Rahmenrichtlinie zu berücksichtigenden vielfältigen Bedingungen in den verschiedenen geografischen Gebieten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb möglicherweise nicht Rechnung tragen würde, was den ebenfalls in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie festgelegten allgemeinen Zielen der Förderung des Infrastrukturwettbewerbs und effizienter Investitionen entgegensteht.
- (51) Auf der Grundlage der Angaben der TKK stellt die Kommission fest, dass der Marktanteil von A1 Telekom Austria im Segment der hohen Bandbreiten in den 12 Städten bei der Bandbreite einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen 40 % beträgt; bei ausschließlicher Betrachtung des am meisten nachgefragten Segments (> 34-155 Mbit/s) liegt der Marktanteil bei 34 %. Werden nur die Verkäufe auf dem Handelsmarkt betrachtet, liegen die jeweiligen Marktanteile nicht über 20 %.
- (52) Im Bereich der Bandbreiten > 155 Mbit/s nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass große Unterschiede zwischen den Marktanteilen von A1 Telekom Austria innerhalb und außerhalb der 12 Städte bestehen. Nach Angaben der TKK betrug der Marktanteil von A1 Telekom Austria (einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen) an den Leitungen mit sehr hoher Kapazität in den 12 Städten 2010 nur 23 % im Vergleich zu 37 % im Rest des Landes.
- (53) Die Kommission teilt nicht die Auffassung der TKK, dass die Unterschiede bei den Marktanteilen nicht hinreichend stabil seien, um einen gesonderten räumlich relevanten Markt zu definieren, und es angemessener sei, nach Abhilfemaßnahmen zu differenzieren. Die Kommission ist im Gegenteil, wie auch das GEREK, der Ansicht, dass eine falsche Marktdefinition zu Problemen bei der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht führen könnte.
- (54) Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass die TKK in ihrer Antwort auf das zweite Auskunftersuchen einräumt, dass das erste und zweite Kriterium bei den Leitungen mit einer Kapazität > 155 Mbit/s in den 12 Städten nicht erfüllt ist, und es daher notwendig sei, diesen Teil des Marktes weiter zu beobachten, um

herauszufinden, ob alternative Betreiber und A1 Telekom Austria beim Angebot dieses Produkts auf dem Markt konkurrieren.

- (55) Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass alternative Betreiber die Infrastruktur des etablierten Betreibers nach den vorliegenden Informationen in dichter besiedelten Gebieten offenbar bereits dupliziert und auf den wichtigsten Strecken ihre eigenen Leitungen verlegt haben, A1 Telekom Austria in ländlichen Gebieten, in denen alternative Betreiber nur bis zu einem gewissen Grad vertreten sind, möglicherweise aber keinem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist. Nach Auffassung der Kommission ist dies ein starkes Indiz dafür, dass es sich möglicherweise um verschiedene Marktsegmente handelt, in denen ein unterschiedliches Maß an Wettbewerb herrscht und dass diese Unterschiede berücksichtigt werden müssten, um zu einer korrekten Marktdefinition zu gelangen.
- (56) Die Kommission vertritt somit den uneingeschränkt vom GEREK unterstützten Standpunkt, dass die TKK nicht mit hinreichenden Marktdaten belegt hat, dass auf dem Vorleistungsmarkt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich bundesweit hinreichend homogene Wettbewerbsbedingungen herrschen. Die Kommission ist folglich der Ansicht, dass die von der TKK vorgeschlagene Definition des räumlich relevanten Marktes angesichts der Ziele des Artikels 8 der Rahmenrichtlinie nicht mit dem EU-Recht, insbesondere nicht mit den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie im Einklang steht.

Unzureichende Marktdaten zur Rechtfertigung der Einstufung von Telekom Austria als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Segment des Marktes für hohe Kapazität

- (57) Nach Nummer 75 der Leitlinien zur beträchtlichen Marktmacht wird die Schwelle für eine beherrschende Stellung in der Regel erst ab einem Marktanteil von über 40 % angesetzt, obwohl in einigen Fällen auch bei einem niedrigeren Marktanteil eine beherrschende Stellung angenommen werden kann. In letzterem Fall kann eine beherrschende Stellung nicht allein anhand der Marktanteile festgestellt werden. Zur Rechtfertigung einer beherrschenden Stellung müssen weitere Belege beigebracht werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten deshalb eine gründliche, umfassende Analyse der ökonomischen Merkmale des betreffenden Marktes vornehmen, bevor sie Schlussfolgerungen hinsichtlich des Vorhandenseins beträchtlicher Marktmacht ziehen.
- (58) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von der TKK festgelegte derzeitige Marktdefinition, die alle Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich umfasst, ein verzerrtes Bild des Marktes liefert, da dort zumindest in bestimmten Gebieten Wettbewerbsbedingungen herrschen. Auf der Grundlage der vorliegenden Belege nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass sich die Marktmacht alternativer Anbieter von Mietleitungen hoher Bandbreiten auf 57 % (Kapazität) beläuft und seit der letzten Marktüberprüfung, als TKK die 12 Gebiete mit Wettbewerb feststellte, nicht verringert hat.
- (59) Vor dem Hintergrund, dass die österreichische Regulierungsbehörde bereits für einige geografische Gebiete wirksamen Wettbewerb festgestellt hat, unterstützt die Kommission das GEREK uneingeschränkt in der Auffassung, dass die Verkäufe auf dem Handelsmarkt untersucht werden müssen, und zwar insbesondere in den Bereichen, in denen die TKK bereits festgestellt hat, dass alternative Betreiber die Infrastruktur des etablierten Betreibers dupliziert haben. Das GEREK teilt den von der Kommission in der Mitteilung ernsthafte Zweifel dargelegten Standpunkt, dass nicht klar ist, ob eine einheitliche Berechnung der Marktanteile vorgenommen wurde. Wie

das GEREK darlegt, hängt der berechnete Marktanteil insbesondere bei dem Segment der Mietleitungen mit hoher Bandbreite stark von der korrekten Berechnung der Marktanteile (einschließlich der Geschäfte auf dem Handelsmarkt) ab; daher reichen die derzeit vorliegenden Daten für eine weitere Analyse nicht aus.

- (60) Hinsichtlich der automatischen Einbeziehung der intern bereitgestellten Dienstleistungen in einen Markt, auf dem zumindest zum Teil Infrastrukturwettbewerb herrscht, erinnert die Kommission daran, dass die Berücksichtigung konzerninterner Umsätze auf dem betreffenden Markt nach der Fallpraxis der Kommission¹⁴ und der einschlägigen Rechtsprechung¹⁵ davon abhängig gemacht werden kann, ob die von einem Tochterunternehmen generierte Verkehrskapazität bei einem Preisanstieg oder -abfall auf dem Handelsmarkt angeboten würde (d. h. ob der konzerninterne Umsatz unter geänderten Wettbewerbsbedingungen hinreichend schnell auf den Handelsmarkt verlegt würde). Unseren Informationen zufolge wird der größte Teil der Dienstleistungen von A1 Telekom Austria intern an (Mobilfunk-)Tochterunternehmen erbracht und es erscheint unwahrscheinlich, dass A1 Telekom Austria die unternehmensinternen Dienste im Falle von Preisänderungen auf dem Markt einstellen würde oder dass eine Tochtergesellschaft in einem solchen Fall die Dienstleistungen von anderen Betreibern beziehen würde.
- (61) Die Kommission stellt die Feststellung der TKK, dass A1 Telekom Austria bei Mietleitungen mit niedrigeren Bandbreiten über hohe und stabile Marktanteile verfügt, nicht in Frage. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die übermittelten Belege zeigen, dass es alternativen Betreibern zumindest in großen städtischen Gebieten gelungen ist, die Infrastruktur des etablierten Betreibers zu duplizieren, und diese daher in der Lage sein dürften, mit A1 Telekom Austria im Bereich der Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten zu konkurrieren. Diese Schlussfolgerung lässt sich auch durch die niedrigen Marktanteile des etablierten Betreibers im Segment der Infrastruktur für hohe und sehr hohe Bandbreiten stützen.
- (62) Die Kommission ist deshalb in völliger Übereinstimmung mit dem GEREK der Auffassung, dass die Analyse in der von der TKK notifizierte Form keine hinreichend kohärenten und schlüssigen Belege dafür enthält, dass A1 Telekom Austria im Gegensatz zu früheren Feststellungen in Österreich bundesweit über beträchtliche Marktmacht auf einem Markt verfügt, der Abschluss-Segmente von Mietleitungen aller verfügbaren Bandbreiten umfasst.

Schaffung eines Hemmnisses für den Binnenmarkt

- (63) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Feststellung eines Mangels an Wettbewerb zumindest im Abschluss-Segment von Mietleitungen mit hoher und sehr hoher Kapazität, die im Widerspruch zu der früheren Beurteilung der TKK steht, erhebliche negative Folgen für die tatsächlichen bzw. für potenzielle Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten haben könnte, die ihre Dienstleistungen in Österreich erbringen wollen.
- (64) Darüber hinaus ist die Kommission überzeugt, dass sich die Wiedereinführung von Regulierungsverpflichtungen in bestimmten dichtbesiedelten Gebieten Österreichs, bei denen bereits von einem Vorliegen von Wettbewerb ausgegangen wurde, nachteilig auf die Möglichkeit der konkurrierenden Anbieter in Österreich und in anderen

¹⁴ Sache COMP/M.2314 – *BASF/Eurodiol/Pantochim*.

¹⁵ Rechtssache T-310/01, *Schneider Electric/Kommission*, Slg. 2002, II-4071. Rechtssache T-221/95, *Endemol/Kommission*, Slg. 1999, I-1299.

Mitgliedstaaten auswirken könnte, ihren Kunden Dienstleistungen (einschließlich europaweiter Konnektivität und anderer grenzüberschreitender Dienste) anzubieten, und zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen könnte.

- (65) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die vorgeschlagene Maßnahme ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (66) Nach eingehender Prüfung des von der TKK notifizierten Maßnahmenentwurfs, der Stellungnahmen der TKK sowie der Stellungnahmen Dritter und unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK kommt die Kommission aus den vorstehenden Gründen zu dem Schluss, dass die vorliegenden Belege weder ausreichen, um eine Änderung der Lage im Vergleich zur bisherigen Marktdefinition zu rechtfertigen, noch um die von der TKK vorgeschlagene Marktdefinition (in Bezug auf Bandbreiten und das geografische Gebiet) beziehungsweise die Feststellung beträchtlicher Marktmacht auf einem nationalen Markt zu stützen.
- (67) Die Kommission fand keine schlüssigen Beweise zur Stützung der Definition eines einzigen Vorleistungsmarkts für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich. Die von der TKK vorgelegten Daten sprechen nicht für einer Feststellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Hoheitsgebiet Österreichs.
- (68) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Maßnahmenentwurf im Hinblick auf die Marktdefinition und die Feststellung beträchtlicher Marktmacht nicht mit dem EU-Recht, insbesondere nicht mit Artikel 8 der Rahmenrichtlinie, vereinbar ist und Hemmnisse für den Binnenmarkt schafft –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

TKK muss den Maßnahmenentwurf, der der Kommission am 3. Mai 2013 notifiziert und unter dem Aktenzeichen AT/2013/1442 registriert wurde, zurückziehen.

Artikel 2

Die Kommission fordert die TKK auf, eine neue Analyse des Vorleistungsmarkts für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich vorzunehmen und dabei diesem Beschluss der Kommission sowie der Stellungnahme des GEREK Rechnung zu tragen. Die TKK muss insbesondere

- genaue, zuverlässige und aktuelle Informationen über Marktanteile, aufgeschlüsselt nach Bandbreiten und geografische Gebieten (auf dem Handelsmarkt einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen), vor allem für das Segment der hohen und sehr hohen Bandbreiten vorlegen;
- eine detailliertere Analyse der Mietleitungen mit hohen und sehr hohen Bandbreiten vorlegen, insbesondere Einzelheiten über die Situation der Wettbewerber auf dem/den relevanten Markt/Märkten im Hinblick auf Ethernetdienste; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anteile des etablierten Betreibers an diesen Segmenten gesunken sind, während sich die Nachfrage nach Ethernetdiensten insgesamt erhöht hat;

- weitere Belege für die Markttrends vorlegen, insbesondere die zu erwartende Entwicklung der Preise (und Kosten) von Ethernetdiensten in den geografischen Gebieten, in denen A1 Telekom Austria mit konkurrierenden Angeboten konfrontiert ist.

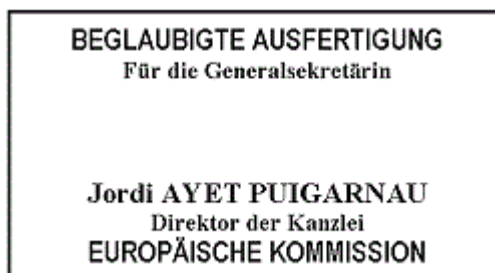
Artikel 3

Dieser Beschluss¹⁶ ist gerichtet an:

Telekom-Control-Kommission (TKK)
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
Österreich

Geschehen zu Brüssel am 2.7.2013

Für die Kommission
Neelie KROES
Vizepräsidentin



¹⁶ Gemäß Nummer 14 der Empfehlung 2008/850/EG der Kommission vom 15. Oktober 2008 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie wird die Kommission dieses Dokument auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die TKK kann der Kommission binnen drei Arbeitstagen nach Erhalt mitteilen, ob sie der Auffassung ist, dass dieses Dokument entsprechend den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten. Die TKK sollte ein derartiges Ersuchen begründen. Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag entweder per E-Mail (CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu) oder per Fax (+32 229-88782).